

Name der entgegennehmenden Stelle Amt Marne-Nordsee

Gemeindekennzahl der Gemeinde des Sitzes der Betriebsstätte 01051072

GewA 3 **Gewerbe-Abmeldung**

nach § 14 GewO oder § 55c GewO

Bitte die nachfolgenden Felder vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.				
Angaben zum Betriebsinhaber	Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 4 bis 11 die Angaben zum gesetzlichen Vertreter einzutragen (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Bei weiteren gesetzlichen Vertretern sind die Angaben auf Beiblättern zu machen.			
Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. im Stiftungsverzeichnis eingetragener Name mit Rechtsform (bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	Ort und Nummer des Eintrages im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, ggf. Nummer im Stiftungsverzeichnis			
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen	Namen in Feld 1 abweicht (G	eschäftsbezeichnung; z.B.	. Gaststätte zum	grünen Baum, Friseur Haargenau)
Angaben zur Person				
4 Name	5 Vornamen			
6 Geschlecht (Angabe ist entsprechend der Eintragu	ng in der Geburtsurkunde zu	•		
männlich 🔲	weiblich	divers		ohne Angabe 🔲
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	8 Geburtsdatu	m 9 Geburtsort und	ı -land	
10 Staatsangehörigkeit(en)				
deutsch 🔲 andere	: :			
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Hausnummer, Pos	tleitzahl, Ort)	(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		
Angaben zum Betrieb				
12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur be				
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen 13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor?				
	ja 🔃	nein	Ш	nicht bekannt 🔃
14 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur b Name, Vornamen	ei inländischen Aktiengesells	chaften, Zweigniederlassu	ngen und unselb	stständigen Zweigstellen)
•				
Anschriften (Straße, Hausnummer, Po	stleitzahl, Ort)			
15 Bethebsstatte		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
16 Hauptniederlaggung (falle die Detriebestätte lediglie	h Zweigniederlessung oder	Internetadresse		
16 Hauptniederlassung (falls die Betriebsstätte lediglich Zweigniederlassung oder unselbstständige Zweigstelle ist)		(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
17 Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort	eine	Internetadresse		
Neuerrichtung beabsichtigt ist)	S5	(Mobil-)Telefonnummer		
		Telefaxnummer		
		E-Mail-Adresse		
		Internetadresse		

Abgemeldete Tätigkeit (bitte genau angeben und Tätigkeit möglichst genau beschreiben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln); bei mehreren Tätigkeiten bitte den Schwerpunkt unterstreichen - ggf. ein Beiblatt verwenden. 19 Wurde die aufgegebene Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? 20 Datum der Betriebsaufgabe nein ja 🔛 21 Art des abgemeldeten Betriebes Industrie L Handwerk L Handel L Sonstiges L 22 Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (einschließlich Aushilfen, Ehe- oder Lebenspartner des Inhabers); ohne Inhaber keine Vollzeit Teilzeit Die Abmeldung wird erstattet für eine Hauptniederlassung eine Zweigniederlassung eine unselbstständige Zweigstelle 24 ein Reisegewerbe Grund der Aufgabe / der Übergabe Vollständige Aufgabe Verlegung in einen anderen Meldebezirk 26 Wechsel der Rechtsform Übergang nach Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzung, Spaltung) Übergabe (Erbfolge, Kauf, Pacht) Gesellschafteraustritt 27 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder künftiger Firmenname 28 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)

Hinweis: Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.

29 Datum
30 Unterschrift

Antragsteller

Fortsetzung - Gewerbe-Abmeldung GewA 3 (nach § 14 GewO oder § 55c GewO)

Unterrichtung und Hinweise

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung i.V.m. dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 14 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 14 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Hinweise nach § 26 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55 c GewO für die Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten.

Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistischer Erhebungen. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an die Kreisordnungsbehörde, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, das Staatliche Umweltamt, die Eichdirektion Nord, die Arbeitsagentur, den Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, die Zollverwaltungsbehörden, das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, das Finanzamt und an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein. Die zu übermittelnden Daten ergeben sich aus den einzelnen Durchschriften des Vordruckes.

Daten aus der Gewerbeanzeige werden bei Ummeldung, soweit sie dadurch unrichtig geworden sind, oder bei Abmeldung des Gewerbes spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Um- oder Abmeldung erfolgt ist, gelöscht.

Bei der Anmeldung sogenannter Vertrauensgewerbe ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit ein Führungszeugnis (§ 31 des Bundeszentralregistergesetzes) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) erforderlich. In diesen Fällen wird hierauf bei der Abgabe der Anmeldung gesondert hingewiesen.